



Stellungnahme

zum Entwurf des IDW EPS 980 Standard

September 2010

Verband Deutscher Maschinen-
und Anlagenbau e.V.
Präsident:
Dr. Ing.E.h. Manfred Wittenstein
Hauptgeschäftsführer:
Dr. Hannes Hesse

Abteilung Recht
Abteilungsleiter:
Christian Steinberger

Lyoner Straße 18
D-60528 Frankfurt am Main
Telefon +49 69 66 03-13 62
Telefax +49 69 66 03-18 05
E-Mail recht@vdma.org
Internet www.vdma.org

VDMA
Wir, die Investitionsgüterindustrie

I. Einleitung

Der Verband Deutscher Maschinen- und Anlagenbau (VDMA) ist der größte europäische Verband der Investitionsgüterindustrie. Seine rund 3.000 deutschen und internationalen Mitgliedsfirmen – überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU) – haben insgesamt rund 920.000 Beschäftigte im Inland und weisen einen Umsatz von 160 Mrd. Euro (2009) auf. Die Investitionsgüterindustrie ist stark mittelständisch geprägt. Etwa 86% aller VDMA-Mitglieder sind – gemäß EU-Definition – KMU, zwei Drittel von ihnen beschäftigen sogar weniger als 100 Personen.

Der VDMA begrüßt die Möglichkeit, zu dem Entwurf des Prüfungsstandards zu den Grundsätzen ordnungsmäßiger Prüfung von Compliance Management Systemen – CMS - (EPS 980) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. Stellung nehmen zu können. Wir konzentrieren uns in unseren Anmerkungen insbesondere auf die Praktikabilität des Entwurfes für Unternehmen des Maschinen- und Anlagenbaus insbesondere mit der oben beschriebenen mittelständischen Prägung.

II. Vorbemerkungen

Der neue Standard EPS 980 ist so angelegt, dass er in nicht allzu ferner Zukunft als Prüfungsbenchmark dargestellt werden kann. Dennoch stellt sich die grundsätzliche Frage, ob es überhaupt eines solchen Prüfungsstandards bedarf.

Welches Ziel verfolgt der Entwurf?

Soll er ein branchenübergreifendes Benchmarking für CMS ermöglichen oder stellt er einen Auffangstandard für CMS dar, die nicht von den bereits existenten Programmen bspw. IDW PS 340, 951 und EPS 525 erfasst werden? Die Antwort auf diese Frage bleibt der Entwurf nach unserer Ansicht schuldig. Ohne die entsprechende Zieldefinition ist aber auch unklar, welche Prüfungsmethoden und vor allem –ergebnisse angewandt, bzw. erreicht werden sollen.

Soweit das Ziel verfolgt werden soll, mit dem EPS 980 Prüfungsfeststellungen und -empfehlungen für Unternehmen auszusprechen, die eine praxisorientierte Weiterentwicklung ihres bestehenden Compliance-Managementsystems anstreben, ist die Entwicklung eines entsprechenden Standards zu begrüßen. Optimalerweise wäre dann durch eine Internationalisierung des Standards die Schaffung eines Level Playing Fields voranzutreiben.

Wenn der EPS 980 allerdings nur als Auffangstandard vorgesehen ist, muss dies auch klar zum Ausdruck kommen. Andernfalls entsteht die Gefahr, dass nicht nur doppelte Prüfungen (mit entsprechenden Kosten), sondern auch widerstreitende Aussagen produziert werden.

Soweit der EPS 980 verdeckt Standards (COSO II) aus anderen Rechtskulturen importieren soll, stehen wir dem Vorhaben sehr kritisch gegenüber, da die Kompatibilität fragwürdig ist.

III. Im Einzelnen

Zu Tz 1:

Ausdrücklich begrüßt wird die Überlegung, dass eine CMS-Prüfung auf bestimmte Teilbereiche reduziert werden kann. Dies trägt dem heterogenen Erscheinungsbild der Compliancestrukturen in den Unternehmen Rechnung und stellt die notwendige unternehmerische Flexibilität sicher.

Zu Tz 5:

Um Schwierigkeiten mit Begriffsbestimmungen zu vermeiden und auch um ein kohärentes Prüfungssystem zu gewährleisten, schlagen wir vor, die verwendeten Definitionen soweit wie möglich zu konkretisieren und an bekannten und rechtlich geprüften Wendungen zu orientieren.

Der Begriff Compliance sollte bspw. dem des Corporate Governance Kodex entsprechen.

Eine Konkretisierung wäre bzgl. der Wendung „... Einhaltung von Regeln...“, unter der auch vertragliche Verpflichtungen verstanden werden, erforderlich. Derzeit sprengt sie den Rahmen des operativ Möglichen und ist damit sicherlich auch nicht im Sinne des EPS 980.

Zu Tz 7:

Der Inhalt von Tz 7 entspricht aus unserer Sicht Tz 11 und im Endeffekt auch Tz 14 a) bis c). Das ersatzlose Streichen von Tz 7 ist daher angezeigt.

Des Weiteren stellt sich aus praktischer Sicht die Frage, ob hier nur die Aussagen der gesetzlichen Vertreter geprüft werden sollen oder das CMS an sich. Wir halten es für wesentlich zielführender, durch die Prüfung eine positive Compliance-Kultur zu fördern, statt die Integrität der Verantwortlichen auf die Probe zu stellen. Es stellt sich uns insbesondere die Frage, wie für den zweiten Fall eine verlässliche Prüfungsaussage getroffen werden soll.

Ferner halten wir den Umstand für unpraktikabel, dass nur der gesetzliche Vertreter des Unternehmens Auskunftspflichteter sein soll. Alternativ sollte die jeweilige Compliancestruktur im Unternehmen Adressat der Prüfungsmaßnahmen sein.

Insoweit möchten wir auch betonen, dass den Unternehmen weiter freie Hand gelassen werden muss, im Hinblick auf die Frage, wie die Complianceverantwortung gelebt wird. Hier sind verschiedene Strukturen denkbar, bspw. ein Compliance Beauftragter oder auch ein Kollegium.

Schlussendlich dürfte aber auch eine Organisationsform, die keine zentrale Complianceabteilung vorsieht – selbst bei einer börsennotierten AG – nicht zu einem Prüfungshindernis führen. Maßgeblich ist aus unserer Sicht, dass die Unternehmenskultur die zum Prüfungszeitraum relevanten Complianceanforderungen erfüllen kann.

Zu Tz 9:

Die Definition zu allgemein anerkannten Rahmenkonzepten ist – vor allem vor dem Hintergrund der Anlage 1 – unklar. Weder wird definiert, was eine autorisierte und anerkannte, standardsetzende Organisation ist, noch welches Verfahren eingehalten werden müsste.

Die in Anlage 1 aufgeführten CMS-Rahmenkonzepte sind ohne nachvollziehbare Struktur aufgenommen worden. Sie stammen von diversen Autoren und größtenteils nicht aus dem deutschen Rechtskreis. Es entzieht sich unserer Kenntnis, warum gerade anglo-amerikanische Konzepte als allgemein anerkannt und damit für deutsche Unternehmen als vorbildlich angesehen werden sollen. Die Kompatibilität zu den hiesigen Vorschriften müsste im Einzelfall durch einen langwierigen Prozess erreicht werden, der unnötig Ressourcen bindet und vor allem den Verantwortlichen nicht zu erklären wäre.

Zu Tz 13:

Der EPS 980 sieht die Verantwortung für das CMS richtigerweise bei den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens.

Wir möchten allerdings hervorheben, dass der Eindruck vermieden werden sollte, dass die strukturelle Bevorzugung auf einen Compliance-Beauftragten im Entwurf förderlich im Sinne der Prüfung ist. So ist – wie bereits zu Tz. 7 ausgeführt – die Freiheit der Unternehmen bzgl. der Ausgestaltung der Compliancestruktur zu beachten.

Ferner muss es ein zu verfolgendes Ziel sein, dass sich jeder Mitarbeiter für seine Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten in der Pflicht sieht. Nur so wird Compliance fester Bestandteil der Unternehmenskultur.

Zu Tz 19:

Die hier aufgeführten Grundelemente eines CMS leiden aus unserer Sicht unter der in der Vorbemerkung aufgeführten Problematik, dass das Ziel des Entwurfes nicht klar ist. Zwar wird ein Versuch unternommen, die Compliance-Kultur zu definieren, es bleibt aber auch nach Durchsicht von Tz A 10 (dazu später) unklar, wie eine Prüfung derselben erreicht werden kann. Alle nachfolgend in Tz 19 aufgeführten Aspekte, von denen der Entwurf ausgeht, dass sie miteinander in Wechselwirkung stehen, sind sicherlich jeweils einer Prüfung zugänglich, nur sagt dies nichts zur Compliance-Kultur aus.

Vielmehr ist gerade die behauptete Wechselwirkung aus unserer Sicht elementarer Bestandteil der Compliance-Kultur. Eine entsprechende Prüfung wird aber – auch nicht über die Tz A 10 ff. – sichergestellt.

Ferner ist der Entwurf an zwei Stellen einzugrenzen. Im Rahmen der Prüfung der Compliance-Risiken sollte eine Konkretisierung, bzw. Abgrenzung zu anderen Verfahren – bspw. RMS, RS und IKS – und deren Prüfungen vorgenommen werden, um überflüssige und gefährliche Dopplungen zu vermeiden.

Auch die Prüfung des Compliance-Programms halten wir im Hinblick auf die Sanktionmaßnahmen für problematisch. Es stellt sich die Frage, ob es hilfreich ist, die Ahndung von Verstößen mit einer ex ante Prüfung kontrollieren zu lassen. Im Vordergrund einer Compliance-Kultur sollte doch eher stehen, dass es wirkungsvolle Mittel gibt, um angemessen und zeitnah einen Verstoß aufzudecken und zu reagieren.

Wir vermissen bereits hier eine Aussage zu Null-Toleranzregeln und zu Fragen von Berichtspflichten, Zuständigkeiten etc. Ferner könnte dargelegt werden, wie Compliancefälle aufgearbeitet wurden (lessons learnt) bzw. wie sie mit Hilfe von neuen Tools vermieden werden können (best practice).

Zu Tz 26:

Es sollte nicht auf die getroffenen Aussagen der gesetzlichen Vertreter Bezug genommen werden, sondern das CMS an sich Gegenstand der Prüfung sein.

Zu Tz 36:

Wiederum stellt sich die Frage, welches Ziel der EPS 980 verfolgt. Das Zusammenspiel von Tz 33 – 36 und Tz A 20 – A 23 lässt vermuten, dass es um Einzelprüfungen geht und nicht die Belastbarkeit des Systems generell.

Zu Tz A10:

Bereits in den Tz. 7 und 13 stellte sich die Frage, mit welchen Mitteln die Integrität der gesetzlichen Vertreter festgestellt werden soll. Ist eine solche Prüfung angezeigt, um eine Compliance-Kultur zu bewerten? Dies könnte allenfalls gelingen, wenn man zuvor den Begriff der Integrität bestimmt.

Des Weiteren wird aus unserer Sicht der anglo-amerikanische Einfluss in Tz A10 deutlich, indem eine Compliance-Kultur auch daran gemessen wird, dass Anreizsysteme geschaffen werden, mit denen regelkonformes Verhalten gefördert wird. Derartige Prozesse, die auf tarifautonome Vergütungssystemen und / oder auf Beförderungsstrukturen Einfluss nehmen, dürften kaum geeignet sein, um bspw. Korruption zu verhindern. Sie finden sich aber in diversen amerikanischen beeinflussten Kodizes wieder, zuletzt in der Best – Practice Empfehlung der WGB.

Zu Tz A12:

Es stellt sich grundsätzlich die Frage, welche Ziele das CMS beschreiben soll. Andere als eine „Zero Tolerance“-Regelung können wir uns weder im Kartellrecht noch im Strafrecht vorstellen. Dabei erschließt es sich uns nicht, was mit der Festlegung eines Sicherheitsgrades gemeint ist, mit dem das CMS Regelverstöße verhindern soll. Ein systemisches Abweichen von der Zero Tolerance Regelung kann sich kein Unternehmen leisten.

Ferner fehlt es dem Entwurf auch hier wieder an Präzision. Eine Abgrenzung von CMS zu anderen Kontrollsystemen findet – wie in Tz 19 – nicht statt. Es ist aber sicherlich bekannt, dass die anderen Kontrollsysteme durch bestehende Standards geprüft werden. Ohne Konkretisierung können damit widerstreitende Aussagen produziert werden.

Zu Tz A13:

Wie in Tz A12 ist auch hier eine lediglich quantitative Bewertung nicht zielführend. Vielmehr sollte das CMS in der Lage sein, Werte zu vermitteln, die unternehmensweit gelten und Probleme einer Struktur zuleiten, die mit einer nachhaltigen Aufarbeitung sicher stellt, dass die angefallenen Schwierigkeiten abgestellt werden. Insoweit ist auch die Risikoanalyse grundsätzlich anzupassen, die in Tz A13 aufgeführten Bulletpoints führen erneut lediglich eine Prozessanalyse auf, ohne auf die Compliance-Kultur einzugehen.

Zu Tz A 14:

Die in diesem Rahmen aufgeführten Tools zur Vermeidung von Compliancefällen kommen bspw. auch im Rahmen von IKS zur Anwendung. Mithin sind sie auch Gegenstand anderer Prüfungsstandards. Es besteht erneut die Gefahr der Doppelprüfung.

Zur Anlage 1:

Im Anhang listetet der IDW unter der Überschrift allgemeine Rahmenkonzepte für CMS Kodizes auf, die zumeist auf Überlegungen aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis abstellen (vgl. Kommentar zu Tz 9). Sie basieren auf dem dortigen Rechtssystem und der entsprechenden kulturellen Sichtweise. Umso wichtiger erscheint es, vorhandene europäische oder deutsche Konzepte aufzuführen und die amerikanisch geprägten Dokumente zu streichen. Wünschenswert wäre die Aufnahme des Compliance-Leitfadens des Zentrums für Wirtschaftsethik „Complianceprogramm Monitor“, die unter

<http://www.dnwe.de/complianceprogrammonitor.html>

abzurufen ist.

IV. Empfehlungen

Zunächst wäre die Frage zu klären, was Inhalt der Prüfung iSd. EPS 980 sein soll. Ein Compliancekulturprüfungsstandard könnte den Prüfern – unabhängig von der Implementierung des Complianceprogramms – die Möglichkeit eröffnen, Aussagen zu dem Funktionieren der Unternehmenskultur zu treffen. Dieses Ziel halten wir für begrüßenswert. Einen Prüfungsstandard, der lediglich als Auffangbecken eingesetzt wird, ohne dies ausreichend zu kommunizieren, müssen wir ablehnen, nicht zuletzt weil es aufgrund von Überschneidungen mit anderen Standards zu doppelten Prüfungen und widerstreitenden Aussagen kommen kann.

Ferner wäre es wichtig, eine klar formulierte Empfehlungsliste am Ende der Prüfung dem Unternehmen zu Verfügung zu stellen. Eine solche Liste sollte qualitative Merkmale enthalten, um die Compliancestrukturen weiter entwickeln zu können.

Schließlich ist es aus unserer Sicht notwendig, dass die Dokumentation der Prüfungshandlungen in einer Weise erfolgt, die keine signifikante Risikoerhöhung für das Unternehmen bedeutet.

Kontakt:
Felix Bockholt, Abt. Recht
Tel.: 069 6603 1363
e-mail: Felix Bockholt@vdma.org

Christian Steinberger, Abt. Recht,
Tel.: 069 6603 1361
e-mail: Christian.Steinberger@vdma.org